

Kommunale Wählergemeinschaft

Gemeinsam für Hollingstedt

Satzung

Präambel

Die kommunale Wählergemeinschaft "Gemeinsam für Hollingstedt" ist ein demokratischer Zusammenschluss von Einwohner:Innen in Hollingstedt, die unabhängig von Parteizugehörigkeiten auf Gemeindeebene politische Verantwortung übernehmen und die Zukunft der Gemeinde aktiv mitgestalten wollen. Die politischen Ziele sind im Wahlprogramm festgelegt. Durch die Teilnahme an den Kommunalwahlen und die Aufstellung einer eigenen Wahlliste vertritt "Gemeinsam für Hollingstedt" alle Bereiche und alle Einwohner:Innen der Gemeinde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die kommunale Wählergemeinschaft hat den Namen "Gemeinsam für Hollingstedt" und hat ihren Sitz in Hollingstedt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpf-Geschäftsjahr endet am 31.12.2023.

Die Wählergemeinschaft ist dem Grundgesetz, der Verfassung des Landes Schleswig-Holsteins und dem Kommunalen- und Wahlrecht Schleswig-Holsteins verpflichtet.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Einwohner:Innen der Gemeinde Hollingstedt ab 16 Jahren sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder beim Vorstand zu Protokoll zu erklären.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Wählergemeinschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt zum Monatsende, mit zweiwöchiger Frist, oder durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Ein Ausschluss ist bei groben Verstößen gegen die Grundsätze und Interessen sowie das Wahlprogramm der Wählergemeinschaft möglich. Befindet sich ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung im Verzug mit der Entrichtung des Beitrages, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden.

§3 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Mindestens fünf der Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Schwerwiegende politische Entscheidungen im Gemeinderat werden auf Antrag von mindestens fünf der Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlungen diskutiert. Die einfache Mehrheit kann eine Entscheidungsempfehlung festlegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung) über:

- das Wahlprogramm
- die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl, (Kassenprüfer in jährlichem Wechsel)
- die Entlastung des Vorstandes,
- die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge,
- die Nominierung der Kandidat:Innen für die Gemeinderatswahl in geheimer Abstimmung,
- den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit,
- Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung bei mindestens 5 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

§5 Fristen für Einladung

Die Einladungsfrist für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auch auf 3 Tage verkürzt werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail.

Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden. Wahlen auf der Mitgliederversammlung bedürfen der Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zwei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/ der Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

§6 Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Arbeitskreise zu einzelnen Sachgebieten einrichten. Zu den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder aus fachbezogenen Gründen als Gäste geladen werden.

Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Erklärungen für die Wählervereinigung abzugeben.

Über ihre Arbeitsweise entscheiden die Arbeitskreise frei.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/ dem Vorsitzenden (Wahl in ungeraden Jahren)
- der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden (Wahl in geraden Jahren)
- der dem Schriftführenden (Wahl in ungeraden Jahren)
- der/ dem Kassenwart:in (Wahl in geraden Jahren)
- bis zu zwei Beisitzenden (erste/r Beisitzende: Wahl in ungeraden Jahren, zweite/r Beisitzende: Wahl in ungeraden Jahren).

Es können nur Mitglieder der Wählergemeinschaft in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wählt die nächst folgende Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger:In für die verbleibende Amtsdauer.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der die/ der Vorsitzende, die/ der stellvertretende Vorsitzende und die/ dem Kassenwart:In. Jeder von Ihnen kann die Wählergemeinschaft alleine vertreten.

Im Verhinderungsfall gehen die Befugnisse der/ des Vorsitzenden auf den stellvertretenden Vorsitz über.

Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet Stimme der/ des Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

§8 Wahlen

Wahlen sind auf Antrag geheim und mit einheitlichen Stimmzetteln durchzuführen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind auf Antrag einzeln zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist durch Stichwahl zu entscheiden.

Bei Listenwahlgängen, also der gleichzeitigen Wahl mehrerer Personen, dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidierende gewählt werden, wie zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden ausgewählt ist.

§9 Aufstellung der Kandidierenden

Für die Aufstellung der Bewerber:Innen für die Kommunalwahl gelten die Bestimmung der Wahlgesetze und diese Satzung. Die Aufstellung der Kandidierenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf einer Nominierungsversammlung in demokratischer Wahl. Jeder Listenplatz ist einzeln zu wählen.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen. Die Protokolle können beim Protokollführenden und beim Vorsitzenden auf Nachfrage eingesehen werden.

§11 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 12,00 €. Die Anpassung der Höhe ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Beiträge werden per Überweisung entrichtet. Auf Antrag kann in sozialen Härtefällen der Beitrag für einen Zeitraum teilweise oder ganz erlassen oder gestundet werden. Personen unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und fördernden Personen werden zur Deckung von Geschäfts- und Wahlkosten, sowie für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Hollingstedt verwendet.

§12 Auflösung

Die Auflösung der Wählergemeinschaft bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Auflösung muss aus der Einladung erkennbar sein.

§13 Verwendung von Mitteln

Finanzielle Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung ist ein eventuell vorhandener Überschuss einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Hollingstedt zur Verwendung zuzuführen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der kommunalen Wählergemeinschaft "Gemeinsam für Hollingstedt" werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen der kommunalen Wählergemeinschaft "Gemeinsam für Hollingstedt", allen Mitarbeitenden oder sonst für die kommunale Wählergemeinschaft "Gemeinsam für Hollingstedt" Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der kommunalen Wählergemeinschaft "Gemeinsam für Hollingstedt" hinaus.